

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RE 22/14 B

L 11 R 2549/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 5060/09 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Februar 2014 (L 11 R 2549/12)
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.2.2014 (L 11 R 2549/12) hat es das LSG Baden-Württemberg abgelehnt, die Beklagte im Wege der Untätigkeitsklage zu verpflichten, den Widerspruch der Klägerin gegen die Festsetzung der Beitragsschuld im Bescheid vom 14.6.2009 zu bescheiden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht sie Verfahrensmängel (I.) sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (II.) geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 Die Klägerin trägt vor, das SG habe zu Unrecht ein Prozessurteil erlassen, statt eine Sachentscheidung zu treffen. Es ist anerkannt, dass darin ein Verfahrensmangel liegen kann (BSG Urteil vom 6.3.1975 - 7 RAr 114/74 - BSGE 39, 200, 201 = SozR 1500 § 144 Nr 3 S 8 und Beschluss vom 28.11.2007 - B 11a/7a AL 34/07 B - SozR 4-1500 § 151 Nr 3 RdNr 10), wobei es keine Rolle spielt, ob das Prozessurteil - wie hier - in erster Instanz erlassen worden ist und die Berufungsrichter es bestätigt haben oder ob die Berufungsinstanz die Berufung als unzulässig verworfen hat (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 658). Nach den Angaben in der Beschwerdebegründung (Seite 2) "liegt also ein Verfahren vor, welches eine Untätigkeitsklage zum Inhalt hat". Da es um die Nichtbescheidung eines Widerspruchs geht, ist die



Untätigkeitsklage gemäß § 88 Abs 2 iVm Abs 1 S 1 SGG nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Erhebung des Widerspruchs zulässig. Deshalb hätte die Klägerin zumindest darlegen müssen, wann sie gegen welche(n) Verwaltungsakt(e) im Bescheid vom 14.6.2009 Widerspruch erhoben hat, ob und ggf wann die dreimonatige Sperrfrist abgelaufen ist und wann sie Untätigkeitsklage erhoben hat. Da die Untätigkeitsklage wegen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig wird (vgl *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 88 RdNr 11*), wenn der Widerspruch während des Klage- oder Berufungsverfahrens beschieden wurde, hätte die Klägerin außerdem aufzeigen müssen, ob und ggf wann die Beklagte einen Widerspruchsbescheid mit welchem Inhalt erlassen hat. Aufgrund der defizitären Sachverhaltsschilderung bleibt zudem unklar, inwiefern die Entscheidungen des SG bzw LSG auf der behaupteten Verletzung des § 86 SGG beruhen könnten.

8 II. Auch die Grundsatzrüge hat keinen Erfolg. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl *BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2014, § 160a RdNr 42*).

9 Die Klägerin hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

1. "Liegt die Abänderung eines Verwaltungsaktes dann vor, wenn der ursprüngliche Verwaltungsakt, der bereits mit Widerspruch angefochten war, im Wesentlichen eigentlich nur wiederholt wird und nur eine ganz geringfügige Änderung vorliegt?"
2. "Liegt überhaupt eine Abänderung eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 86 SGG vor, wenn der ursprüngliche Verwaltungsakt überhaupt nicht aufgehoben, sondern inhaltlich eigentlich nur wiederholt wird?"
3. "Kann man von einer Abänderung im Sinne des § 86 SGG überhaupt ausgehen, wenn die Behörde selbst vom subjektiven Sendebewusstsein ausgehend, eine Rechtsbehelfsbelehrung mit Widerspruch und nicht im Sinne des § 86 SGG abgibt und selbst den Bescheid von ihrer mentalen Willensbildung her als eigenständiges Konstrukt ansieht?"

10 Damit hat sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Es fehlen bereits schlüssige Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der angesprochenen Probleme. Hierzu hätte dargelegt werden müssen, dass gerade ausgehend von dem vom LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der



vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies jeweils zu geschehen hat. Die Begründung schweigt bereits dazu, ob sich der von ihr mitgeteilte Sachverhalt überhaupt auf den vom LSG festgestellten berufen will und ggf mit diesem ganz oder teilweise identisch ist. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vornherein ausgeschlossen.

- 11 Darüber hinaus zeigt die Klägerin auch nicht hinreichend auf, dass die ersten beiden Fragen noch klärungsbedürftig sind. Hierzu gibt sie selbst an, der neue Verwaltungsakt habe den ursprünglichen Verwaltungsakt "eigentlich nur wiederholt". In der Rechtsprechung des BSG ist jedoch geklärt, dass wiederholenden Verfügungen keine eigene Verwaltungsaktqualität zukommt (*BSG Urteile vom 17.4.1991 - 1 RR 2/89 - BSGE 68, 228, 230 = SozR 3-2200 § 248 Nr 1 S 3 f, vom 10.11.2011 - B 8 SO 18/10 R - SozR 4-3500 § 44 Nr 2 RdNr 12 und vom 29.11.2012 - B 14 AS 6/12 R - BSGE 112, 221 = SozR 4-1300 § 45 Nr 12, RdNr 30 sowie Beschluss vom 4.2.2014 - B 13 R 161/13 B - Juris RdNr 8; s auch Engelmann in von Wulfen/Schütze, SGB X, 8. Aufl 2014, § 31 RdNr 32, 32a*), sodass die Voraussetzungen des § 86 SGG von vornherein nicht erfüllt wären. Eine Auseinandersetzung mit dieser nahe liegenden Fallgestaltung und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung enthält die Beschwerdebegründung jedoch nicht. Dass es sich bei dem Bescheid vom 14.6.2009 um einen sog "Zweitbescheid" handeln könnte, liegt schon deshalb fern, weil der "Erstbescheid" vom 24.4.2009 noch nicht bestandskräftig war und deshalb keine Notwendigkeit bestand, den Rechtsweg durch Erlass eines Zweitbescheids wieder zu eröffnen (*vgl dazu Engelmann, aaO, § 31 RdNr 31; gegen die Zulässigkeit im sozialgerichtlichen Verfahren, "Zweitbescheide" zu erlassen: Steinwedel, Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, SGB X, § 44 RdNr 18*).
- 12 Schließlich fehlen auch ausreichende Darlegungen zur potentiellen Breitenwirkung der aufgezeigten Probleme. Rechtsfragen haben nur dann übergreifende Relevanz, wenn sie über den Einzelfall hinaus in weiteren Fällen streitig und maßgeblich für eine Vielzahl bereits anhängiger oder konkret zu erwartender gleich gelagerter Prozesse sind und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berühren (*Senatsbeschluss vom 26.1.2012 - B 5 R 334/11 B - NZS 2012, 428 RdNr 8; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und § 160 Nr 53 sowie BAG Beschluss vom 5.10.2010 - 5 AZN 666/10 - NJW 2011, 1099*). Allein der Umstand, dass die Rechtsfragen "in allen Widerspruchsverfahren und in allen Rentenversicherungs- und sonstigen Verfahren ... auftreten" können und die Behauptung, von Seiten der Rentenversicherungsträger werde "in allen diesen Fällen immer so agiert", belegen noch nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Stattdessen hätte die Klägerin



zB durch eine Recherche in einer juristischen Datenbank (zB sozialgerichtsbarkeit.de, Juris) oder durch Rückgriff auf entsprechende Informationen ihrer Bevollmächtigten untermauern müssen, dass noch vergleichbare Fälle bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit oder den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung anhängig sind.

- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

